

Asylfürsorgeverordnung Kanton Zürich (AfV)

Empfehlungen Geldleistungen/Unterstützungsleistungen für

- **Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA-A) mit Aufenthaltsstatus F**
- **Schutzbedürftige mit Status S**
- **Asylsuchende (AS) mit Aufenthaltsstatus N**

Version Nr. 2-2025 vom 11. Juni 2025, gültig ab 1. Juli 2025

Diese Empfehlungen ersetzen alle bisherigen Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich im Zusammenhang mit der Asylfürsorgeverordnung (AfV).

1. Geldleistungen für den Lebensunterhalt

Seit dem 1. Januar 2025 (mit einer Übergangsfrist von 3 Monaten) gibt die kantonale AfV vor, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) bei VA-A und Schutzbedürftigen mindestens 70% des GBL der einheimischen Bevölkerung betragen muss. Zudem hat der Kanton die von der SODK empfohlene Teuerungsanpassung beim Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien um 2,9% per 1. April 2025 mit einer dreimonatigen Übergangsfrist übernommen.

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich empfiehlt, bei den vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (VA-A) mit Aufenthaltsstatus F, den Schutzbedürftigen mit Status S und den Asylsuchenden mit Aufenthaltsstatus N dieselben Ansätze anzuwenden. Für die VA-A und die Schutzbedürftigen mit Status S sind die vom Regierungsrat vorgegebenen Mindestsätze verpflichtend. Der GBL beträgt für diese Personengruppen mindestens 70% des GBL der einheimischen Bevölkerung (vgl. §3 Abs. 3 AfV). Dieser bemisst sich gestützt auf § 17 SHV nach den SKOS-Richtlinien.

Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA-A) mit Aufenthaltsstatus F Schutzbedürftige mit Status S Asylsuchende (AS) mit Aufenthaltsstatus N

Haushaltsgrösse¹	Pauschal pro Monat	Pauschal pro Person
1 Personen-Haushalt	CHF 743.00	CHF 743.00
2 Personen-Haushalt	CHF 1'137	CHF 569.00
3 Personen-Haushalt	CHF 1'382	CHF 461.00
4-Personen-Haushalt	CHF 1'590	CHF 398.00
5-Personen-Haushalt	CHF 1'798	CHF 360.00
pro weitere Person		CHF 151.00

¹ Bei Kollektivunterkünften kann der Warenkorb (wie das auch bei der ordentlichen Sozialhilfe bei speziellen Unterbringungsformen möglich ist) angepasst werden. Werden z.B. von der Kollektivunterkunft bzw. deren Trägerin/Betreiberin die Energiekosten getragen, können die Geldleistungen um 4,7% reduziert werden. Werden z.B. die Radio- und Fernsehgebühren zentral getragen, führt dies zu einer Reduktion der Geldleistungen von 1%. Bei der Übernahme der Abfallgebühren durch die Kollektivunterkunft kann auch um 1% reduziert werden. Je nach Konstellation und unterschiedlichen Angeboten in den Kollektivunterkünften können weitere Positionen und Richtgrössen des SKOS-Warenkorbs angepasst werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mindestansätze (gemäss AfV) von 70% des für vergleichbare Situationen geltenden GBL nach SKOS-Richtlinien nicht unterschritten werden.

**Jugendliche und junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaft zwischen 18 und 25 Jahre:
CHF 569.00 pro Monat²**

**Erwachsene Einzelpersonen in Zweck-Wohngemeinschaft:
CHF 669.00 pro Monat³**

Eine Zweck-WG ist eine Zusammenlebensform, in welcher verschiedene nicht miteinander verwandte Personen nach freiem Willen zusammenleben, um ihre Miet- und Haushaltskosten zu senken. Der Zweck-WG liegt ein privatrechtlicher Mietvertrag zugrunde. Eine Zweck-WG organisiert sich selbst und stellt entsprechend die Regeln für das Zusammenleben selbst auf. Für die Mieterinnen und Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung anfallende Kosten werden in der Regel auf die Mitbewohner aufgeteilt.

Da die Situationen in den Kollektivunterkünften in den Gemeinden sehr unterschiedlich sind, verzichtet die Sozialkonferenz Kanton Zürich darauf, konkrete Beispielbeträge und Empfehlungen fürs "Taschengeld" zu nennen. An dieser Stelle wird auf die in der Fussnote 1, auf Seite 1 beschriebenen Möglichkeiten im Zusammenhang mit den Anpassungen des SKOS-Warenkorbs verwiesen. Eine Kollektivunterkunft ist eine von der Gemeinde (oder der von ihr mit Aufgaben des Asylwesens beauftragten Stelle) für Personen des Asylbereichs zur Verfügung gestellte Unterbringungsform. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektivunterkunft werden dieser zugewiesen. Sie verfügen über keinen privatrechtlichen Mietvertrag und können nicht wählen, mit wem sie ihren Wohnraum teilen. Die Hausordnung wird in der Regel nicht nur für die allgemeinen Räume, sondern auch für die Privaträume der Bewohnerinnen und Bewohner wirksam. Kosten für den Betrieb der Kollektivunterkunft werden nicht auf die Bewohnerinnen und Bewohner überwält.

Unter Ziff. 2 und 3 wird beispielhaft aufgezeigt, wie mit situationsbedingten Leistungen (SIL), Integrationszulagen für Nichterwerbstätige (IZU) und dem Einkommensfreibetrag (EFB) umgegangen werden kann. Einige Gemeinden und Städte sowie Bezirkssozialkonferenzen kennen dazu eigene Empfehlungen oder Richtlinien. Die folgenden Ausführungen können von den SoKo-Mitgliedern / den Gemeinden als Vorlage genutzt werden.

2. Situationsbedingte Leistungen (SIL)

2.1 Grundsätze

Grundversorgende SIL sind zu gewähren, wenn ein bestimmter Bedarf ausgewiesen ist. Sie müssen kostengünstig, einfach und zweckmässig sein.

Fördernde SIL zur Unterstützung des Hilfsprozesses, die das Erreichen einer bestimmten Zielsetzung unterstützen, müssen fachlich begründet und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen sein.

Ziele:

- Persönliche Förderung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Förderung der Selbsthilfe und selbstständigen Lebensführung
- Sicherung von subsidiären Leistungen
- Stabilisierung einer Einzelperson oder eines Familiensystems
- Verbesserung der Chancen auf berufliche Integration
- Soziale Integration, respektive Vermeidung von Desintegration

² Entspricht einer Einzelperson in einem 2-Personen-Haushalt.

³ Entspricht einer Einzelperson in einem 1-Personen-Haushalt minus 10%.

2.2 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

pro Leistung	VA-A, Schutzbedürftige Status S
5 bis 14 Std. /Woche	CHF 50.00
15 bis 28 Std./Woche	CHF 100.00
29 bis 42 Std./Woche	CHF 150.00

Eine altersmässige Einschränkung für den Erhalt einer IZU besteht nicht. Auch Personen unter 16 Jahren können sich für ihre Integration engagieren.

Da Asylsuchende noch nicht Zielgruppe für eine Integration sind, werden sie in der Tabelle oben nicht aufgeführt.

3. Einkommensfreibetrag (EFB)

Anstellungsprozente (Basis 42 Std./Woche)	Stunden pro Woche	VA-A, Schutzbedürftige Status S, (Asylsuchende)
10 bis 17	4.2 bis 7.14	CHF 50.00
18 bis 30	12.6	CHF 60.00
31 bis 40	16.8	CHF 80.00
41 bis 50	21.0	CHF 100.00
51 bis 60	25.2	CHF 120.00
61 bis 70	29.4	CHF 140.00
71 bis 80	33.6	CHF 160.00
81 bis 90	37.8	CHF 180.00
91 bis 100	42.0	CHF 200.00

Kumuliert: IZU und EFB pro Haushalt max. CHF 425.00

Ein Einkommensfreibetrag kann auch Asylsuchenden ausgerichtet werden, die erwerbstätig sind. Der primäre Zweck ihres Aufenthalts ist das Asylverfahren. Erwerbstätigkeit und Integration stehen (noch) nicht im Vordergrund. Unter bestimmten Umständen kann Asylsuchenden eine vorübergehende unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Weiter Informationen dazu sind auf der Webseite des kantonalen Amtes für Arbeit (AFA) zu finden: [Erwerbstätigkeit von Personen im Asylbereich | Kanton Zürich](#)

4. Unterbringung in Privathaushalten

An die Schutzbedürftigen mit Status S, die bei privaten Gastgeberinnen und Gastgebern wohnen, sollen dieselben Geldleistungen für den Lebensunterhalt, wie unter Ziff. 1 aufgeführt, ausbezahlt werden.

Als Grundsatz wird empfohlen, dass für vorübergehende Unterkunftslösungen bis zu 3 Monaten kein Entgelt an die Gastgeberinnen und Gastgeber ausgerichtet wird. Eignet sich die Wohnform für einen längerfristigen Aufenthalt, soll ein ordentlicher [Untermietvertrag](#) zwischen den beherbergten Personen und den Gastgeberinnen und Gastgebern abgeschlossen werden. Dabei sind die kommunalen Bestimmungen zur Festlegung des Mietzinses beizuziehen. Der im Vertrag festgelegte Mietzins soll übernommen werden, wenn dieser den kommunalen Vorgaben entspricht.

Der Vorstand hat am 12. März 2025 der Zusammenführung der SoKo-Empfehlungen für vorläufig aufgenommene Ausländer (VA-A) mit Aufenthaltsstatus F und Asylsuchenden (AS) mit Aufenthaltsstatus N sowie den Empfehlungen für Schutzsuchende mit Status S zugestimmt und den Leitenden Ausschuss mit der Umsetzung beauftragt. Der Leitende Ausschuss hat die vorliegenden Empfehlungen am 11. Juni 2025 verabschiedet und per 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt.